

STATUTEN DES VEREINES „forum Wirtschaftsmediation“

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „forum Wirtschaftsmediation“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

II. Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
 2. Der Verein bezweckt die Durchführung der unten angeführten Maßnahmen und Förderung der aufgezählten Bestrebungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Wirtschaftsmediation, insbesondere
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch von WirtschaftsmediatorInnen,
 - Fortbildung von WirtschaftsmediatorInnen,
 - praktische und wissenschaftliche Befassung mit Wirtschaftsmediation, Herausgabe von Publikationen,
 - Führung einer Evidenzliste von WirtschaftsmediatorInnen, deren Ausbildung den vom Vorstand anerkannten Standards entspricht,
 - Führung einer Evidenzliste von Personen, deren Ausbildung vom Vorstand als zur Beziehung zur Wirtschaftsmediation geeignet anerkannt wird,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck,
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Leitung eines Informationscenters für Erstinformation über Wirtschaftsmediation,
 - Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen WirtschaftsmediatorInnen zu pflegen,
 - mit Wirtschafts- und ArbeitgeberInnenverbänden, Gewerkschaften, sonstigen ArbeitnehmerInnenverbänden, staatlichen Stellen, Organisationen und Institutionen der Wirtschaftsförderung, der Wissenschaft und Forschung sowie anderer Richtungen der Mediation und Konfliktlösung zusammenzuarbeiten.
 - Objekt- und Subjektförderung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausübung der Wirtschaftsmediation
 - Die Herausgabe einer Mediationsordnung und deren Anwendung für Wirtschaftsmediationsfälle
- Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung.

III. Mittel des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll neben den ideellen Mitteln (gem. Punkt II.) durch die

folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Subventionen
- Spenden
- Sammlungen und letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen
- Aufwandschädigungen bei Anwendung der Mediationsordnung
- Erhöhungsbeiträge im Falle verspäteter Zahlungen des Mitgliedbeitrages

IV. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Korrespondierende Mitglieder sind Mediationsorganisationen und –verbände, mit denen das forum Wirtschaftsmediation eine wechselseitige Mitgliedschaft eingeht.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die besondere Verdienste um die Mediation, die Konfliktlösung im Allgemeinen und/oder den Verein erworben haben. Ihnen kommen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ausgenommen der Pflicht zur Beitragszahlung, zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme einer schriftlichen, formlosen Beitrittserklärung. Über die Annahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Annahme kann nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern erst durch ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst nach Konstituierung des Vereines wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),

2. durch schriftlichen, empfangsbedürftigen Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und ist an den Vorstand in schriftlicher Form zumindest ein Monat vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, welcher schriftlich zu begründen ist. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann innerhalb Monatsfrist ab Zustellung Beschwerde an die Generalversammlung eingebracht werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluss, der keiner Begründung bedarf und keinem Instanzenzug unterliegt. Der Ausschluss kann auch durch die Generalversammlung direkt erklärt werden, ebenfalls mit einfachem Mehrheitsbeschluss, der keiner Begründung bedarf und keinem Instanzenzug unterliegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt dadurch unberührt), sowie im Fall unehrenhaften Verhaltens sowie wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
- in Generalversammlungen Auskünfte beim Vorstand einzuholen,
- außerhalb der Generalversammlung schriftliche Anfragen an den Vorstand zu richten, die schriftlich innerhalb von drei Monaten zu beantworten sind, wenn es sich um Informationen über die Tätigkeit des Vereines und seine finanzielle Gebarung handelt, und die Anfrage von 10% der Mitglieder unterstützt wird,
- die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen dreier Monate beim Vorstand zu begehren, wenn sie sich auf eine schriftlich beurkundete Unterstützung ihres Antrages durch mindestens ein Drittel der Mitglieder berufen können,
- dem Vorstand längstens zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich Anträge zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorzulegen,
- Die ordentlichen Mitglieder des Vereines, sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen genießen das aktive Wahlrecht. Juristische Personen üben ihr aktives Wahlrecht durch ihre satzungsmäßig zur Vertretung berufenen Organe oder durch von der juristischen Person jeweils zu Jahresbeginn namhaft gemachte VertreterInnen aus.

Das passive Wahlrecht steht lediglich natürlichen Personen zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Nachteile erleiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, einer allfälligen Erhöhungsgebühr bei verspäteter Zahlung der Mitgliedsbeiträge, sowie einer allfälligen Beitrittsgebühr verpflichtet.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der von der Generalversammlung für außerordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeiträge, einer allfälligen Erhöhungsgebühr bei verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie einer allfälligen Beitrittsgebühr verpflichtet.

Korrespondierende Mitglieder sind unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind sie von Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen oder Beitrittsgebühren an das forum Wirtschaftsmediation befreit.

Korrespondierende Mitglieder haben weder Wahlrecht noch Stimmrecht in der Generalversammlung des forums.

VIII. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung bzw. außerordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht
- das Entscheidungsgremium zur Durchführung und Umsetzung der vom forum Wirtschaftsmediation beschlossenen Mediationsordnung.

IX. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen zwei Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser hat fristgerechte Anträge zur Beschlussfassung in der Generalversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Lediglich die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen handeln durch ihre Organe. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eines zusätzlichen Vorstandsbeschlusses mit derselben qualifizierten Mehrheit von 2/3.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Statuten, sowie Änderungen und Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens des Vereines in diesem Fall,
- Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits,
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Rechnungsabschlussberichtes und die Erteilung der Entlastung

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des Erhöhungsbeitrages im Falle verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages und einer allfälligen Beitrittsgebühr,
- Entscheidung über Rechtsmittel gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- selbständige Entscheidung über Ausschließungsgründe von Mitgliedern,
- vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung über alle übrigen auf der Tagesordnungstehenden Fragen,
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- die Beschlussfassung über die Mediationsordnung sowie über deren Änderungen, als auch deren Außerkraftsetzung.

X. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sechs Mitgliedern des Vereines und zwar aus

- dem Obmann/der Obfrau
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Kassier/der Kassierin.

Bei Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung weitere Mitglieder zu bestimmten Funktionen in den Vorstand gewählt werden. Zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen dem Kreis der WirtschaftsmediatorInnen angehören, welche die Ausbildung im Sinne der vom Vorstand festzulegenden Standards absolviert haben.

Der Vorstand, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses tritt bis zur nächstfolgenden Generalversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes. Es bleibt bis zum Ablauf der vorgesehenen Funktionsdauer der sonstigen Mitglieder des Vorstandes Vorstandsmitglied, wenn bei der nächstfolgenden Generalversammlung eine Bestätigung durch diese erfolgt.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal in drei Monaten nach schriftlicher oder mündlicher Einberufung durch den Obmann/die Obfrau, im Verhinderungsfalle durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

Die Funktion eines Vorstandmitgliedes erlischt durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung sowie durch Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

XI. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich entfallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die ordentliche Verwaltung des Vereines
- das Rechnungswesen
- die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erteilung von Auskünften an die Mitglieder
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festlegung von Ausbildungsstandards und Ausübungsrichtlinien
- Führung der Evidenzlisten
- die Bestellung des Entscheidungsgremiums zur Anwendung und Umsetzung der Mediationsordnung
- die Festlegung der internen Geschäftsordnung für das Entscheidungsgremium im Rahmen der Mediationsordnung

XII. Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Die Zeichnung von den Verein verpflichtenden Urkunden erfolgt durch den Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem/der KassierIn. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei

Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Sind SchriftführerIn oder KassierIn auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf der/die SchriftführerIn oder KassierIn den/die jeweils andere/n vertreten.

XIII. Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, insbesondere die Überprüfung der Buchhaltung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen stellen aufgrund übereinstimmender EntschlieÙung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung.

XIV. Außerordentliche Generalversammlung

Der Obmann/die Obfrau, in seinem/ihrer Verhinderungsfall das an Jahren älteste Vorstandsmitglied hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies

- von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder
 - von einem Vereinsmitglied, dassich auf die schriftlich beurkundete Unterstützung seines Antrages durch 1/3 der Mitglieder des Vereines berufen kann
- unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

Für die Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung geltend dieselben Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

XV. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Vereinsmitgliedern untereinander in Vereinsangelegenheiten ist eine vereinsinterne Mediation anzuberaumen. Will eine Partei

davon Gebrauch machen, so hat sie den anderen Teil (oder mehrere) hiervon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig einen oder mehrere Vereinsmitglieder als MediatorInnen für den Konflikt namhaft zu machen. Der andere Teil (die anderen Teile) haben sodann in einer weiteren Frist von zwei Wochen sich zu den MediatorInnenvorschlägen zu äußern und können auch eigene Vorschläge unterbreiten. Können sich die Teile auf eine/n oder mehrere MediatorInnen einigen, so sind diese im Falle ihrer Zustimmung für die Mediation der Streitigkeit bestellt. Für die Grundsätze einer derart eingeleiteten Mediation gelten die allgemeinen Mediationsstandards, insbesondere Freiwilligkeit und jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs einer Mediation durch alle Beteiligten. Für den Fall, dass sich die Teile nicht auf eine/n oder mehrere MediatorInnen einigen können sowie für den Fall des Abbruchs einer Mediation ist für vereinsinterne Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von (weiteren) sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVI. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss dieses Vermögen an eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, deren Zweck dem Vereinszweck ähnlich oder vergleichbar ist, fallen. Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteter Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.